

## Satzung

### des Deutschen Volkssportverbandes e.V. (DVV) in der Fassung des Beschlusses der Bundesdelegiertenversammlung vom 19. Mai 2007

#### Inhalt

1. **Abschnitt - Allgemeines**
  - § 1 Name und Sitz des Verbandes
  - § 2 Zweck des Verbandes
  - § 3 Rechtsgrundlagen und Zuständigkeiten
2. **Abschnitt - Mitgliedschaft**
  - § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
  - § 5 Erlöschen der Mitgliedschaft
  - § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
  - § 7 Beiträge
3. **Abschnitt - Gliederung des Verbandes**
  - § 8 Gliederung des Verbandes
4. **Abschnitt - Verbandsorgane**
  - § 9 Verbandsorgane
  - § 10 Bundesdelegiertenversammlung
  - § 11 Gesamtpräsidium
  - § 12 Geschäftsführendes Präsidium
5. **Abschnitt - Landesverbände, Bezirke**
  - § 13 Landesversammlung
  - § 14 Bezirk
6. **Abschnitt - Sonstiges**
  - § 15 Ehrenpräsidenten
  - § 16 Ehrenamt
  - § 17 Rechnungsprüfung
  - § 18 Verbandsvermögen
  - § 19 Geschäftsjahr
  - § 20 Gerichtsstand
  - § 21 Schiedsgericht
  - § 22 Ermächtigungen
  - § 23 Auflösung des Verbandes
  - § 24 Schlussbestimmungen
  - § 25 Einrichten der Satzung

#### 1. Abschnitt Allgemeines

##### § 1

#### Name und Sitz des Verbandes

Der Verband führt den Namen "Deutscher Volkssportverband e.V." (DVV). Er ist Mitglied im Internationalen Volkssportverband e.V. (IVV). Der Verband hat seinen Sitz in Altötting. Er wurde am 6. März 1974 beim Amtsgericht Altötting unter der Nummer 142 in das Vereinsregister eingetragen.

##### § 2

#### Zweck des Verbandes

(1) Der Verband ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Vereinen zur Förderung des Volkssports, die ihre Veranstaltungen nach den Richtlinien des Internationalen Volkssportverbandes durchführen. Der DVV ist die Dachorganisation dieser Vereine auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Zweck des Verbandes ist es, durch Betreuung der Mitgliedsvereine bei der Durchführung von Volkssportveranstaltungen ohne leistungssportlichen Charakter die Be-

völkerung zu einer ungezwungenen sportlichen Betätigung anzuregen und dadurch den Teilnehmern die natürliche Bewegung zu verschaffen, die im Zeitalter der fortschreitenden Technik und Automatisierung nötiger denn je ist, um Gesundheit an Leib und Seele zu erhalten. Der Verband sieht darin einen Beitrag zur Volksgesundheit.

(3) Der DVV erkennt die Grundsätze des Umweltschutzes an. Er regt seine Mitgliedsvereine an, die Volkssportveranstaltungen unter Beachtung dieser Grundsätze auszurichten.

(4) Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

(5) Der Verband verfolgt mit der Förderung des Volkssports ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke.

(6) Der Verband verfolgt keine wirtschaftlichen, auf Gewinn gerichteten Ziele. Etwasige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitgliedsvereine erhalten keine Gewinnanteile. Über die Vergabe von Mitteln zur Förderung des Volkssports an die Mitgliedsvereine entscheidet die Bundesdelegiertenversammlung auf Vorschlag des Gesamtpräsidiums.

(7) Es darf keine natürliche und juristische Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(8) Der Verband arbeitet wirtschaftlich selbstständig. Er hat sich daher bei der Beschaffung aller zur Erfüllung des Verbandszwecks erforderlichen Materialien ausschließlich von wirtschaftlichen Gesichtspunkten leiten zu lassen.

(9) Verbandszeitschrift für alle offiziellen Bekanntmachungen und Informationen des Verbandes ist der DVV-Kurier.

##### § 3

#### Rechtsgrundlagen und Zuständigkeiten

(1) Der DVV regelt seine eigenen Angelegenheiten durch diese Satzung sowie durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe, die hierfür in Satzungen und Ordnungen berufen sind. Er erlässt neben dieser Satzung insbesondere die Beitragsordnung, Richtlinien, Ehrenordnung, Disziplinarordnung, Schiedsgerichtsordnung und Geschäftsordnung.

(2) Diese Ordnungen sind Bestandteile dieser Satzung.

(3) Die Bundesdelegiertenversammlung kann die Einführung weiterer Ordnungen beschließen. Die Mitglieder des DVV haben die Satzungen sowie die Ordnungen und Entscheidungen der Organe des DVV anzuerkennen und verpflichten sich hierzu.

(4) Die Teilnehmer an den Veranstaltungen des Verbandes bzw. seiner Vereine sind nicht Mitglieder des Verbandes. Sie unterwerfen sich jedoch durch ihre Teilnahme und Kenntnisnahme der Teilnahmebedingungen der Satzung und der Ordnungen des Verbandes.

# Satzung

(5) Dem Deutschen Volkssportverband e.V. obliegt die Überwachung des Wanderbetriebes der einzelnen Vereine generell und auf einzelnen Veranstaltungen sowie das satzungs- und ordnungsgemäße Verhalten der Vereine und deren Mitglieder im Rahmen der jeweils gültigen Ordnungen.

(6) Bei Verstößen gegen Ordnungen des Deutschen Volkssportverbandes e.V. oder dessen satzungsgemäßer Ziele übt der Verband seine Disziplinargewalt aus und kann gegen die Verbandsmitglieder und deren Mitglieder, soweit sie der Verbandsgewalt unterworfen sind, und auch sonstigen an Veranstaltungen teilnehmenden Wanderern, sofern sie sich der Verbandsdisziplinargewalt unterworfen haben, folgende Maßnahmen treffen und Strafen verhängen:

- Verweis/Rügen
- Geldbußen/Ordnungsgebühren
- zeitweiliger oder dauerhafter Ausschluss von der Teilnahme an Veranstaltungen im Bereich des DVV
- Wertungsmaßnahmen/Aberkennung von Wertungen/Einzug des Wertungsheftes
- Auferlegung von Verfahrenskosten für Rechts-/Schiedsverfahren im Verband
- Entzug von Mitgliedschaftsrechten
- Aberkennung von Ehrenämtern
- Verbandsausschluss
- Veröffentlichung im Verbandsorgan

Weitere Einzelheiten und die näheren Regelungen des Verfahrens selbst sind in der Disziplinarordnung und der Schiedsgerichtsordnung des Deutschen Volkssportverbandes e.V. festgelegt.

## 2. Abschnitt Mitgliedschaft

### § 4

#### Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Verbandes können gemeinnützige Vereine sein, die sich der Förderung des Freizeit- und Breitensports widmen und den Verbandszweck erfüllen.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme begründet. Der Aufnahmeantrag ist über den zuständigen Landesverband dem Geschäftsführenden Präsidium zur Entscheidung vorzulegen.

(3) Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung, ein Rechtsmittel kann nicht eingelegt werden.

(4) Als Bestätigung über die Zugehörigkeit zum Verband erhalten die Vereine eine Mitgliedskarte.

(5) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem auf der Mitgliedskarte bescheinigten Tag der Aufnahme.

### § 5

#### Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedsvereins.

(2) Die Auflösung eines Mitgliedsvereins ist dem Geschäftsführenden Präsidium unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres, unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist, schriftlich gegenüber dem Geschäftsführenden Präsidium

erklärt werden. Der Beitrag ist für das laufende Geschäftsjahr voll zu entrichten.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedsvereins ist in der Disziplinarordnung geregelt.

(5) Vor dem Ausscheiden eines Vereins aus dem Verband hat dieser alle Verbindlichkeiten und alle Pflichten gegenüber dem Verband unverzüglich zu begleichen bzw. zu erfüllen. Die Mitgliedskarte ist zurückzugeben. Zu diesem Zeitpunkt vorhandene, bzw. noch entstehende und bereits begründete Ansprüche des DVV gegenüber dem Mitglied bleiben bestehen.

### § 6

#### Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jeder Mitgliedsverein ist berechtigt, durch einen Vertreter des eigenen Vereins an den für die Mitglieder bestimmten Veranstaltungen des zuständigen Landes- oder Bezirksverbandes teilzunehmen, Anträge zu stellen, das Stimmrecht auszuüben sowie die bestehenden Verbands-einrichtungen in Anspruch zu nehmen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet

- a) die Ziele und Aufgaben des Verbandes nach Kräften zu fördern,
- b) jederzeit das Ansehen des Verbandes zu wahren,
- c) die Satzung und die aufgrund der Satzung erlassenen Bestimmungen einzuhalten,
- d) der Beitragspflicht und den vom Verband in Rechnung gestellten Verbindlichkeiten (z.B. Startkartenaufkauf, Pflichtabnahme DW-Kurier, GEMA-Gebühren, Versicherungen, usw.) nachzukommen und die Startkartenbestandsmeldung spätestens innerhalb eines Monats nach der Veranstaltung gegenüber der DVV-Geschäftsstelle vorzulegen.
- e) an den Versammlungen des Landes- oder Bezirksverbandes teilzunehmen,
- f) jede personelle Veränderung in der Vorstandschaft sowie Adressenänderungen über den zuständigen Landesverband der Geschäftsstelle des Verbandes mitzuteilen.

(3) Verstöße gegen die unter Abs. 2 aufgeführten Verpflichtungen unterliegen der Disziplinarordnung. Über die Bestrafung beschließt der vom Geschäftsführenden Präsidium eingesetzte Disziplinarausschuss.

### § 7

#### Beiträge

Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, jährlich Beiträge, Abgaben und Gebühren zu entrichten. Die Höhe, ihre Fälligkeit und das Zahlungsverfahren regelt die Beitragsordnung, die der Bundesdelegiertenversammlung erlassen wird.

## 3. Abschnitt

### Gliederung des Verbandes

### § 8

#### Gliederung des Verbandes

Der Verband ist in Landesverbände untergliedert, die den politischen Grenzen der Länder der Bundesrepublik Deutschland entsprechen. Die Vereine mehrerer Länder

# Satzung

können zu einem Landesverband zusammengeschlossen werden. Ein Landesverband kann Bezirksverbände bilden.

## 4. Abschnitt Verbandsorgane

### § 9 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind:

1. Die Bundesdelegiertenversammlung,
2. das Gesamtpräsidium und das Geschäftsführende Präsidium.

### § 10 Bundesdelegiertenversammlung

(1) Die Bundesdelegiertenversammlung ist oberstes Verbandsorgan. Sie besteht aus dem Geschäftsführenden Präsidium, dem Gesamtpräsidium und den ordentlichen Delegierten der Landesverbände. Die Gesamtzahl der von jedem Landesverband zu entsendenden Delegierten wird vom Geschäftsführenden Präsidium vor jeder Bundesdelegiertenversammlung nach einem besonderen Schlüssel ermittelt und den Landesverbänden mitgeteilt. Berechnungsgrundlage ist hierbei der Mitgliederstand am 31. Dezember des der Bundesdelegiertenversammlung vor-ausgehenden Jahres. (Grund: Prüfbarkeit der ordnungsgemäßen Wahl der Delegierten). Die Delegierten der Landesverbände sind auf den jeweiligen Versammlungen der Landesverbände vor der Bundesdelegiertenversammlung zu wählen.

(2) Aufgaben der Bundesdelegiertenversammlung sind:

- a) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- b) Genehmigung der vom Geschäftsführenden Präsidium erlassenen Bestimmungen (§ 22 Abs. 1),
- c) Wahl des Geschäftsführenden Präsidiums,
- d) Entlastung des Geschäftsführenden Präsidiums,
- e) Wahl von zwei Kassenprüfern und einem ersten und zweiten Ersatzkassenprüfer,
- f) Festlegung der Startgebühren (§ 22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1),
- g) Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
- h) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenpräsidenten und
- i) Auflösung des Verbandes und Verfügung über das Verbandsvermögen.

(3) Die Bundesdelegiertenversammlung ist vom Geschäftsführenden Präsidium im Abstand von zwei Jahren zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen. Die Einberufung hat mindestens einen Monat vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.

(4) Eine außerordentliche Bundesdelegiertenversammlung ist einzuberufen

- a) auf Beschluss des Geschäftsführenden Präsidiums oder

- b) auf Antrag der Mitgliedsvereine, wenn der begründete Antrag von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder unterzeichnet ist.

(5) Die Bundesdelegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

(6) Die Bundesdelegiertenversammlung entscheidet - außer bei Satzungsänderungen, Auflösung des Verbandes und Wahlen - mit einfacher Stimmenmehrheit

(7) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen Delegierten. Bei Wahlen ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung.

(8) Die Versammlungsleitung obliegt dem Präsidenten oder einem von ihm benannten Versammlungsleiter.

(9) Die gefassten Beschlüsse sind zu Protokoll zu nehmen und vom Schriftführer, Präsidenten oder Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Das Protokoll der Bundesdelegiertenversammlung wird von der DVV-Geschäftsstelle dem Geschäftsführenden Präsidium und den Landesverbänden zugestellt. Einwendungen gegen Protokolle sind binnen zwei Wochen nach der Bekanntgabe bei dem jeweiligen Verantwortlichen zu erheben. Als Tag der Bekanntgabe gilt der dritte Werktag nach der Aufgabe zur Post. Über die Einwendungen (Fristen gemäß §§ 187 / 188 BGB) entscheidet die Verbandsinstitution, über deren Versammlung das Protokoll gefertigt wurde, bei ihrer nächsten Versammlung. Erfolgt kein Einwand, gilt das Protokoll als angenommen.

(10) Die gefassten Beschlüsse sind im DVV-Kurier bekannt zu geben.

### § 11 Gesamtpräsidium

(1) Das Gesamtpräsidium setzt sich aus den Mitgliedern des Geschäftsführenden Präsidiums, den Landesvorsitzenden und weiteren Vertretern von Landesverbänden zusammen. Jeder Landesverband, der aus mehr als 100 Mitgliedsvereinen besteht, wählt durch den Landesvorstand für je angefangene weitere 100 Mitgliedsvereine einen weiteren Vertreter für das Gesamtpräsidium.

(2) Ist ein Landesvorsitzender Mitglied des Geschäftsführenden Präsidiums, so wählt der Landesvorstand aus seiner Mitte einen Vertreter für das Gesamtpräsidium.

(3) Die Vertreter der Landesverbände können sich im Verhinderungsfall im Gesamtpräsidium vertreten lassen.

(4) Das Gesamtpräsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(5) Das Gesamtpräsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten

### § 12 Geschäftsführendes Präsidium

(1) Das Geschäftsführende Präsidium setzt sich zusammen aus

- dem Präsidenten,  
drei Vizepräsidenten und  
dem Schatzmeister.

## Satzung

(2) Das Geschäftsführende Präsidium wird von der Bundesdelegiertenversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

(3) Das Geschäftsführende Präsidium leitet den Verband und fasst alle Beschlüsse, die nicht dem Gesamtpräsidium oder der Bundesdelegiertenversammlung vorbehalten sind.

(4) Vorstand im Sinne des Vereinsrechts sind der Präsident und die Vizepräsidenten, jeder für sich allein vertretungs- und handlungsbefugt. Verbandsintern wird bestimmt, dass die Vizepräsidenten gemeinsam nur bei Verhinderung des Präsidenten tätig werden.

(5) Das Geschäftsführende Präsidium ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Präsidenten mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(6) Das Geschäftsführende Präsidium entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag oder bei dessen Abwesenheit die Stimme des Vizepräsidenten, der die Versammlung leitet. Stimmenthaltung ist nur bei persönlicher Betroffenheit möglich.

(7) Die Beschlüsse des Geschäftsführenden Präsidiums sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer sowie dem Präsidenten oder seinem Vertreter zu unterzeichnen.

### 5. Abschnitt Landesverbände, Bezirke

#### § 13 Landesversammlung

(1) Die Landesversammlung ist das oberste Organ des Landesverbandes. Sie kann durch den Landesvorstand als Mitglieder- oder Delegiertenversammlung einberufen werden.

(2) Die Landesversammlung, die als Mitgliederversammlung einberufen wird, besteht aus dem Vorstand des Landesverbandes und, soweit Bezirke bestehen, deren 1. Bezirksvorsitzende sowie einem ordentlichen Vertreter je Mitgliedsverein im Landesverband.

(3) Die Landesversammlung, die als Delegiertenversammlung einberufen wird, besteht aus dem Vorstand des Landesverbandes und, soweit Bezirke bestehen, deren 1. Bezirksvorsitzende, sowie einem ordentlichen Delegierten je zehn Mitgliedsvereine im Bezirksverband. Die Delegierten sind durch die Mitgliedsvereine zu wählen.

(4) Zum Delegierten kann nur gewählt werden, wer seinen Wohnsitz im Bereich des Landesverbandes hat und eine Mitgliedschaft in einem Mitgliedsverein des Landesverbandes nachweisen kann.

(5) Die Landesversammlung wählt

- a) den Landesvorsitzenden,
- b) den stellvertretenden Landesvorsitzenden,
- c) den Schatzmeister,
- d) den Schriftführer,
- e) einen Beisitzer sowie
- f) zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die jedoch nicht dem Landesvorstand angehören, auf die Dauer von vier Jahren und

g) die ordentlichen Delegierten für die Bundesdelegiertenversammlung aufgrund des festgelegten Delegiertenschlüssels für die Dauer von 2 Jahren. Sie bleiben bis zur Neuwahl von Delegierten im Amt.

(6) Landesverbände, die sich nicht in Bezirksverbände untergliedern, jedoch mehr als 100 Mitgliedsvereine haben, können je angefangene weitere 50 Mitgliedsvereine einen weiteren Beisitzer wählen.

(7) Die Vorstände der Landesverbände haben in ihrem Bereich das Geschäftsführende Präsidium in allen Verbandsangelegenheiten zu unterstützen und hierüber alle Mitglieder des Landesverbandes umfassend zu unterrichten.

(8) Die Landesversammlung ist vom Landesvorstand jährlich zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen, die Landesversammlung Bayern alle zwei Jahre. Die Einberufung hat mindestens einen Monat vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.

(9) Die Versammlungsleitung obliegt dem Landesvorsitzenden oder einem von ihm benannten Versammlungsleiter.

(10) Die Landesversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

(11) Die Landesversammlung entscheidet - außer bei Wahlen - mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Wahlen ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung. Die gefassten Beschlüsse sind zu Protokoll zu nehmen und vom Schriftführer, Landesvorsitzenden oder Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

(12) Das Protokoll der Landesversammlung ist unverzüglich dem Geschäftsführenden Präsidium vorzulegen. Einwendungen gegen Protokolle sind binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe schriftlich beim Landesvorsitzenden zu erheben.

Als Tag der Bekanntgabe gilt der dritte Werktag nach der Aufgabe zur Post. Über die Einwendungen (Fristen gemäß §§ 187 / 188 BGB) entscheidet die Verbandsinstitution, über deren Versammlung / Sitzung das Protokoll gefertigt wurde, bei ihrer nächsten Versammlung. Erfolgt kein Einwand, gilt das Protokoll als angenommen.

#### § 14 Bezirk

(1) Die Bezirksversammlung besteht aus dem Bezirksvorstand und einem ordentlichen Vertreter je Mitgliedsverein.

(2) Die Bezirksversammlung wählt

- a) den 1. Bezirksvorsitzenden,
- b) den 2. Bezirksvorsitzenden,
- c) den Schatzmeister,
- d) den Schriftführer,
- e) einen Beisitzer sowie
- f) zwei Kassenprüfer, die nicht dem Bezirksvorstand angehören, auf die Dauer von vier Jahren. Bezirke, die mehr als 100 Mitgliedsvereine haben, können je angefangene weitere 50 Mitgliedsvereine einen weiteren Beisitzer wählen.

(3) Der Bezirksvorstand unterstützt in seinem Bereich den Landesvorstand in allen Verbandsangelegenheiten und unterrichtet hierüber alle Mitglieder des Bezirksverbandes.

# Satzung

(4) Die Bezirksversammlung ist vom Bezirksvorstand bei Bedarf zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen. Die Einberufung hat mindestens einen Monat vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.

(5) Die Versammlungsleitung obliegt dem Bezirksvorsitzenden oder einem von ihm benannten Versammlungsleiter.

(6) Die Bezirksversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

(7) Die Bezirksversammlung entscheidet - außer bei Wahlen - mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Wahlen ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung. Die gefassten Beschlüsse sind zu Protokoll zu nehmen und vom Schriftführer, Bezirksvorsitzenden oder Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

(8) Das Protokoll der Bezirksversammlung ist unverzüglich dem Geschäftsführenden Präsidium und dem zuständigen Landesvorstand vorzulegen. Einwendungen gegen Protokolle sind binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe schriftlich beim Bezirksvorsitzenden zu erheben.

Als Tag der Bekanntgabe gilt der dritte Werktag nach der Aufgabe zur Post. Über die Einwendungen (Fristen gemäß §§ 187 / 188 BGB) entscheidet die Verbandsinstitution, über deren Versammlung das Protokoll gefertigt wurde, bei ihrer nächsten Versammlung. Erfolgt kein Einwand, gilt das Protokoll als angenommen.

## 6. Abschnitt Sonstiges

### §15 Ehrenpräsidenten

Auf Vorschlag des Geschäftsführenden Präsidiums kann die Bundesdelegiertenversammlung ehemalige Präsidenten des Verbandes zu Ehrenpräsidenten ernennen. Diese sind zu den Bundesdelegiertenversammlungen einzuladen.

### §16 Ehrenamt

(1) Alle Verbandsämter sind Ehrenämter.

(2) Reisekosten können bis zur Höhe des Bundesreisekostengesetzes erstattet werden.

(3) Bei Bedarf kann das Geschäftsführende Präsidium die Anstellung besoldeter Personen beschließen.

### § 17 Rechnungsprüfung

Die Überprüfung der Kassengeschäfte erfolgt einmal jährlich durch zwei von der Bundesdelegiertenversammlung auf die Dauer von vier Jahren zu wählende Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Präsidiums sind. Sie erstatten der Bundesdelegiertenversammlung den Kassenprüfungsbericht über die beiden zurückliegenden Geschäftsjahre.

### § 18 Verbandsvermögen

Das Verbandsvermögen ist zinsbringend anzulegen, soweit es nicht für den laufenden Finanzbedarf benötigt wird.

### § 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 20 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort, auch für das Mahnverfahren, ist Altötting.

### § 21 Schiedsgericht

(1) Beim Verband besteht ein Schiedsgericht. Es setzt sich aus dem Obmann und zwei Beisitzern zusammen und wird von der Bundesdelegiertenversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

(2) Das Verfahren regelt die Schiedsgerichtsordnung, die von der Bundesdelegiertenversammlung zu genehmigen ist.

### § 22 Ermächtigungen

(1) Mit Genehmigung der Bundesdelegiertenversammlung kann das Geschäftsführende Präsidium die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Bestimmungen erlassen.

(2) Das Gesamtpräsidium ist ermächtigt, die der Satzung beigefügten Richtlinien für die Durchführung von Volkssportveranstaltungen zu ändern. Ausgenommen hiervon sind

1. die Festlegung der Startgebühren für Volkswanderungen (kurze, mittlere, lange Strecke), Volkswanderungen, Volksschwimmen und Volksskiwanderungen, die von der Bundesdelegiertenversammlung beschlossen werden,
2. die Festlegung der Startgebühren für alle anderen Volkssportveranstaltungen, wie z.B. Mehrtagewanderungen, geführte Wanderungen, Rund- und Weitwanderwege, die vom Geschäftsführenden Präsidium beschlossen werden.
3. Über die Startgebühr bei ausgeschriebenen Jugendwandertagen entscheidet der Veranstalter. Sie darf nicht mehr als die herkömmliche Startgebühr betragen. Die Regelung gilt ausschließlich für die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen.

(3) Das Inkrafttreten der Änderungen nach § 22 Abs. 2 Satz 2 darf nur zum 1.1. oder 1.7. eines Jahres erfolgen und muss den Mitgliedsvereinen sechs Monate vor Inkrafttreten bekannt gemacht worden sein.

(4) Das Geschäftsführende Präsidium ist ermächtigt, eine Geschäftsordnung zu erlassen.

(5) Das Geschäftsführende Präsidium ist ermächtigt, im Text der Satzung rein redaktionelle Änderungen und solche, die das Registergericht vorschreibt, vorzunehmen.

### § 23 Auflösung des Verbandes

(1) Der Verband kann nur durch Beschluss der Bundesdelegiertenversammlung aufgelöst werden.

(2) Der begründete Antrag auf Auflösung des Verbandes muss von mindestens zwei Dritteln der Mitgliedervereine schriftlich beim Geschäftsführenden Präsidium eingereicht werden. Das Geschäftsführende Präsidium hat unverzüglich eine außerordentliche Bundesdelegiertenversammlung einzuberufen. Die Auflösung kann nur durch geheime Abstimmung mit einer Zweidrittelmehrheit der ordentlichen

---

## Satzung

---

Delegierten beschlossen werden. Dieses Gremium beschließt auch über die Art und Weise der Liquidation und wählt die Liquidatoren.

**(3)** Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines steuerbegünstigenden Zwecks fällt das Verbandsvermögen anteilmäßig entsprechend der Mitgliedsvereine den zuständigen Ministerien der Landesregierungen zweckgebunden zur Förderung des Gesundheitswesens zu.

### § 24

#### Schlussbestimmungen

**(1)** Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist finden die Vorschriften des BGB Anwendung.

**(2)** Die Satzung tritt sofort in Kraft.

### § 25

#### Errichten der Satzung

Tag der Errichtung der Satzung ist der 26. November 1972

Ergänzt durch Beschluss vom 7. Mai 1983, Eltville.

Ergänzt durch Beschluss vom 30. April 1988, Coburg.

Ergänzt durch Beschluss vom 4. Mai 1991, Eschwege.

Ergänzt durch Beschluss vom 6. Mai 1995, Gunzenhausen.

Ergänzt durch Beschluss vom 3. Mai 1997, Schömberg.

Ergänzt durch Beschluss vom 1. Mai 1999, Olpe.

Ergänzt durch Beschluss vom 28. April 2001, Waging am

See

Ergänzt durch Beschluss vom 17. Mai 2003, Limburg-Dietkirchen

Ergänzt durch Beschluss vom 19. Mai 2007, Mosbach